

### C. Vergütungen für besondere Verrichtungen.

Abgesehen von den Diäten und Meilengeldern bei Verwendung ausserhalb des Wohnortes werden Verrichtungen, für welche bestimmte Taxen bestehen, nach den Ansätzen derselben vergütet oder nach Umständen bei Verrichtungen, für welche keine bestimmten Taxen bestehen, eine Entschädigung zuerkannt, welche von der amts handelnden Behörde gemäss der Bestimmung des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1855, Z. 29541 (Anhang zum V.-Bl. f. d. Dienstbereich des Finanzministeriums, Nr. 6, Seite 66), mit Rücksicht auf die Localverhältnisse, die gehabte Mühewaltung, dann auf die künstlerische oder wissenschaftliche Bildung und auf den Stand der Sachverständigen in einem billigen Ausmasse von Fall zu Fall zu bestimmen ist. — Hiebei sind auch die mit der Verordnung vom 17. Februar 1855, Nr. 33 R.-G.-Bl., für gerichtsarztliche Verrichtungen festgesetzten Gebühren als analoge Anhaltspunkte in Betracht zu ziehen, deren Ausmass jedoch nicht zu überschreiten. Auch darf der für die Fälle des §. 926 a. b. G. B. ad b festgestellte Tarifsatz bei den Viehseuchen nicht für jedes Stück Rind oder Pferd aufgerechnet werden. — Jene Fälle, für welche in dem gedachten Tarife kein Anhaltspunkt gefunden wird, sind der Landesstelle zur Bemessung vorzulegen. — Dieselbe von der amts handelnden Behörde oder von der Landesstelle zu bestimmende billige Entschädigung gebührt den zu politischen Amtshandlungen oder zu sanitätspolizeilichen Verrichtungen beigezogenen erwähnten Sanitätspersonen dann, wenn die Amtshandlung oder Verrichtung in ihrem Wohnorte stattfindet und dafür keine bestimmte Taxe besteht. — Besteht eine solche, so gebührt diese ohne weitere Entschädigung. — Die vom Staate für politische Dienstleistungen besoldeten oder bestallten Sanitätspersonen haben für solche Verrichtungen im Wohnorte ausser der allenfalls bestehenden Taxe keine Entschädigung anzusprechen. — Es ist pflichtgemäss darüber zu wachen, dass das Aerar nicht mit solchen Commissionsgebühren beschwert werde, deren Tragung nach Beschaffenheit des Falles einem öffentlichen Fonde der Gemeinde oder einem Privaten obliegt. (Aus dem mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1858, Z. 681 genehmigten Erlasse der k. k. Statthalterei in Oberösterreich vom 28. April 1858, L.-G. und V.-Bl. II. Nr. 15). Analoge Vorschriften bestehen auch in anderen Verwaltungsgebieten.

Die wichtigsten Bestimmungen über die bei einzelnen dienstlichen Verrichtungen den Aerzten und Thierärzten zukommenden Entschädigungen sind nach dem Anlasse ihrer Inanspruchnahme im Folgenden zusammengestellt.

#### a) Gebühren der Amtsärzte und Auslagen der politischen Verwaltung.

Apotheken-Visitationen (s. I. Bd. Seite 528 u. ff.). Das Sanitäts-Hauptnormativ (Allh. Patent vom 2. Jänner 1770) bestimmt im 3. Absätze des §. 4 der Instruction I, für Aerzte:

„Gleichwie billig ist, für jede besondere Bemühung der Mediker eine geziemende Belohnung zu bestimmen, so hat jeder Apotheker in Unserer Residenzstadt Wien bereits üblichermassen für diese jährliche Visitation den untersuchenden Medikern 6, in den Provinzen 3 Goldducaten zu bezahlen und wenn sie auf dem Lande ausser ihren Anstellungsort sich entfernen müssen, sind ihnen nicht nur allein die Reiseunkosten, sondern auch die landesüblichen Liefergelder täglich zu vergüten; sie werden sich also bei den Kreis-, Comitats- oder Districtvorstehern . . . zu melden haben, diese aber besorgt sein, ihnen solche der Gebühr nach zu taxiren und den Bericht der Landesobrigkeit einzuschicken, die den Betrag als eine für das Landesbeste gemachte Polizeiauslage bei den Provincialcassen zahlbar anzuweisen hat. Damit aber die Mediker diese Beköstigungen nicht über das Mass zu treiben Gelegenheit haben mögen, hat ihnen der verstandene Kreis- . . . Vorsteher die Tage auszumessen, über welche sie ihre Entfernung in derlei Visitationsgeschäften nicht erstrecken sollen.“

Gemäss §. 11 der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. Februar 1809, P.-G.-S. 32 Bd. Nr. 15 Seite 40, erlassenen Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale erhält der Kreisphysicus für die vom Protomedicus übertragenen gesetzlichen Apotheken-Untersuchungen vom Apotheker die gleiche Bezahlung, die der Protomedicus erhalten hätte; sonst aber dürfen Kreisärzte für Apotheken-Untersuchungen niemals etwas verlangen.

#### Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1813, Z. 14493.

(Die ersten 3 Absätze des Decretes s. I. Bd. Seite 529 u. 530.)

„Für die Apotheken-Untersuchungen wird nicht die Post, sondern nur der Vorspann verstattet. Für die einmal im Jahre vorzunehmende Untersuchung hat der Apotheker die

bisher bestandene Taxe zu erlegen und sind für dieselbe keine Diäten, sondern nur im obgedachten Falle die Vorspannskosten zu vergüten.

Bei ausserordentlichen Untersuchungen, für welche der Apotheker nichts zu leisten hat, auf dem Lande müssen nebst der Vergütung der Fuhrkosten auch die gewöhnlichen Taggelder ausgefolgt werden."

Mit dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 6. December 1819, Z. 7975, wurde angeordnet, dass die Apotheken-Visitations- und Facultätstaxen in Conventionsmünze zu entrichten sind, der an die Statthalterei im Küstenlande ergangene Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 22. März 1863, Z. 4979, gestattet, dass die Visitations-taxe in Banknoten nach dem vollen Nennwerthe erlegt werden dürfe.

Die erwähnte Taxe, deren Ausmass seither keine Veränderung erlitten hat, wird nur für die regelmässig in jedem Jahre stattfindende Hauptuntersuchung entrichtet, für diese aber, da sie gemäss Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 19. April 1865, Z. 6941, bei sich darbietenden Gelegenheiten, anlässlich anderer Dienstreisen (Bezirksbereisung) erfolgt, eine weitere Vergütung der Reiseauslagen gegenwärtig nicht geleistet.

Wenn aber in Folge von Anzeigen über mangelhafte Einrichtung oder unordentliche Verwaltung einer Apotheke ausserordentliche Untersuchungen derselben stattfinden, hat der straffällige Apotheker nach den Bestimmungen der Hofdecrete vom 8. August 1815, Z. 14211 und vom 6. December 1819, Z. 7975, ausser dem Ersatze der Reisekosten auch die Taggelder zu vergüten. Wird aber der Apotheker für schuldlos erkannt oder war eine neuerliche Apothekenuntersuchung durch andere Gründe veranlasst, so hat der unrechtmässige Anzeiger die Diäten- und Fuhrkostenvergütung zu leisten, in Ermanglung desselben fallen diese der Cameralcassee (dem Staatsschatze) zur Last.

Für Untersuchung der Hausapotheken und der in einzelnen öffentlichen Spitälern bestehenden Dispensiranstalten erhalten die Amtsärzte keine Taxe. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1895, Z. 32832 ex 1894.)

Amtsärztliche Untersuchungen der in die k. k. Finanzwache aufzunehmenden oder in selber normalmässig zu behandelnden Individuen haben die ldf. Sanitätsorgane in ihrem Standorte unentgeltlich vorzunehmen; eine Vergütung der Reise- und Zehrungskosten gebührt denselben nur für den Fall, als sie diese Verrichtungen ausserhalb ihres Standortes vornehmen mussten. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. August 1854, Z. 17198.)

Amtsärztliche Zeugnisse, welche über die Diensttuglichkeit eines Staatsbeamten eingeholt werden, sind unentgeltlich abzugeben. Den ldf. Sanitätsbeamten gebührt aber in Fällen, wenn sich dieselben aus ihrem Wohnorte entfernen müssen, die vorschriftsmässige Vergütung der Reise- und Zehrungskosten aus dem Staatsschatze, wenn der Untersuchte nicht etwa durch eine gesetzwidrige Handlung zur Untersuchung selbst Veranlassung gegeben hat. (Hofkammer-Decret vom 9. Juni 1832, Z. 22523.)

Dienstreisen der Amtsärzte. Die Absendung der Amtsärzte zu Erhebungen, welche in Angelegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes zu pflegen sind, veranlasst der Amtsvorstand der politischen Behörde, bei welcher dieselben in Verwendung stehen (§. 8 des Reichs-Sanitätsgesetzes). Am häufigsten ergibt sich ein Anlass hiezu beim Auftreten von Infectionskrankheiten. Eine allgemeine Vorschrift, wann die Amtsärzte zu Erhebungen abzusenden sind, besteht nicht. Es wird aber die Entsendung in der Regel beim ersten Auftreten von Infectionskrankheiten zur Erhebung der Entstehungsursache, der Provenienz, Einleitung der erforderlichen Vorkehrungen etc. veranlasst, im weiteren Verlaufe zur Nachschau über den Stand der Epidemie und über die Durchführung der angeordneten Massnahmen. In der Regel finden amtsärztliche Erhebungen sofort nach eingelangter Anzeige des Auftretens von Cholera, Blattern, Typhus, Scharlach, Diphtherie, Genickstarre, Miliaria etc. statt. Die Durchführung der von der politischen Behörde getroffenen Anordnungen obliegt der Gemeinde und den von dieser bestellten Gemeinde-, bezw. Districtsärzten im Sinne ihrer Instruction. In wiederholten speciellen Erlässen wurde vom Ministerium des Innern auf diese Verpflichtung der Gemeinden und der Sanitätsorgane derselben hingewiesen, zugleich die Nothwendigkeit möglichstster Schonung des Staatsschatzes betont.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1893, Z. 13350, wurde gestattet, dass den k. k. Bezirksärzten, welche zu Assanirungszwecken Begehungen von Gemeinden vorzunehmen haben, in jenen Fällen, wo in einer Gemeinde dergestalt beträchtliche Wegestrecken zurückgelegt werden müssen, dass dieselben zu Fuss innerhalb eines Tages nicht bewältigt werden können, — ausser der Diäte und der Fahrgebür zum Anfangs- und vom Endpunkte der Begehung, ausnahmsweise auch die Gebür für die Benützung eines Wagens innerhalb der begangenen Gemeinde passirt werden dürfe.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom  
9. September 1891, Z. 1358,**

betreffend die Aufrechnung von Gebühren für die Abgabe von Gutachten bei Unfallserhebungen von Seite der ldf. Bezirksärzte.

In Erledigung des Berichtes . . . , betreffend die Zulässigkeit der Aufrechnung von Gebühren für die Abgabe von Gutachten bei Unfallserhebungen von Seite der ldf. Bezirksärzte wird der k. k. . . . Nachstehendes eröffnet:

Nach der Vorschrift des §. 8 lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes hat der Bezirksarzt, welcher nach §. 6 des citirten Gesetzes der politischen Bezirksbehörde als Sachverständiger in Sanitätsangelegenheiten beigegeben ist, „die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben.“

Als sanitätspolizeiliche Untersuchung aber ist im Allgemeinen jede Untersuchung anzusehen, durch welche ein Substrat für eine sanitätspolizeiliche Amtshandlung — im Gegensatze zu einer gerichtlichen oder anderweitigen Amtshandlung — gewonnen werden soll.

Soferne nun bei Unglücksfällen, welche unter das Unfallversicherungsgesetz fallen, zum Zwecke sanitärer Vorkehrungen Erhebungen und Untersuchungen gepflogen werden müssen, bei welchen zugleich die für die Unfallversicherung erforderlichen Auskünfte gewonnen werden, tritt die pflichtmässige Intervention des ldf. Bezirksarztes über Auftrag des Bezirkshauptmannes ein und entfallen für die Unfallversicherungsanstalt die Kosten für die amtsärztlichen Erhebungen.

Wenn jedoch die Erhebungen nicht durch sanitätspolizeiliche Rücksichten geboten sind, sondern lediglich dem Zwecke der Bestimmung der Leistungen der Unfallversicherung dienen, kann die unentgeltliche Verwendung des Bezirksarztes zur Abgabe des erforderlichen fachmännischen Gutachtens nicht beansprucht werden.

In diesem Falle gelangt vielmehr auch bezüglich des amtsärztlichen Gutachtens die Bestimmung des §. 31 des U.-V.-G. zur Anwendung, wornach die Unfallserhebungskosten und namentlich jene, welche durch die beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, von der Unfallversicherungsanstalt zu tragen sind.

Was nun die Höhe der im letzterwähnten Falle den ldf. Bezirksärzten zuzugestehenden Gebühren anbelangt, so erscheint es angemessen, bis zur Erlassung eines besonderen Regulativs den Tarif vom 17. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 33, \*) betreffend die Gebühren für die zu gerichtszwecklichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, analog anzuwenden.

Für Amtreisen der ldf. Veterinärorgane gelten dieselben Grundsätze wie für die Sanitätsorgane, die Termine für die Nachschau sind in den Thierseuchenvorschriften (s. Seite 677 u. ff.) enthalten.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Februar  
1892, Z. 22626 ex 1891,**

betreffend die Dienstreisen der Amtsthierärzte.

Die bei mehreren politischen Landesbehörden im Verlaufe der letzten drei Jahre vorgekommenen Ueberschreitungen der Dotation für Epidemien und

\*) Siehe unter den gerichtszwecklichen Gebühren, Capitel h.

Epizootien in einem mitunter sogar die Höhe des präliminirten Betrages erreichenden Masse wurden zumeist mit dem Aufwande an Commissionskosten im Zwecke der Tilgung der herrschenden Thierseuchen, vorzugsweise der Maul- und Klauenseuche, begründet.

Das Ministerium des Innern hatte jedoch vielfach Gelegenheit, die Wahrnehmung zu machen, dass gerade bei dieser Seuche, bei welcher speciell in den Vollzugsbestimmungen zum §. 26 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes und der Vollzugsverordnung vom 8. December 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 172) — wie bereits mit h. o. Erlass vom 8. November 1889, Z. 17389, angedeutet worden ist — keine periodischen Nachschauen der Amtsthierärzte vorgeschrieben sind, derlei ganz überflüssige Dienstreisen dennoch vorgenommen werden.

Derartige Dienstreisen zum Zwecke der Nachschau bei dem Bestande der Maul- und Klauenseuche sind daher in Hinkunft gänzlich zu unterlassen.

Ferner wurde aber auch wahrgenommen, dass der Vorgang, welcher bei den ersten amtlichen Erhebungen bei Thierseuchen überhaupt eingehalten wird, den Bedürfnissen nicht entspricht und einer gründlichen Abänderung bedarf.

Die beim Auftreten von Thierseuchen zu setzenden Anordnungen sind für die Beschränkung und Tilgung der betreffenden Seuchen unter allen Umständen von so ausschlaggebender Bedeutung, dass denselben jederzeit die grösste Aufmerksamkeit und Umsicht zugewendet werden sollte; dessen ungeachtet werden dieselben häufig nur auf das zur Anzeige gebrachte verseuchte oder seuchenverdächtige Gehöft beschränkt und der übrige Viehstand der betreffenden Ortschaft bleibt dabei gänzlich unbeachtet. Verheimlichte Seuchenherde bleiben deshalb unentdeckt und kann in Folge dessen auch die Provenienz der Seuche nicht immer zutreffend ermittelt werden. Auch die Befolgung der für die verseuchten Ortschaften angeordneten Verbote der Ein- und Ausfuhr von Thieren der von der herrschenden Seuche bedrohten Gattungen entzieht sich unter solchen Umständen der Controle.

Es ist unbedingt nothwendig, dass diesen Erhebungen und ebenso auch den Schlussrevisionen die erforderliche Zeit und Umsicht gewidmet werde. Insbesondere ist der Viehstand der einzelnen Gehöfte durch Begehung derselben noch vor dem Betreten der verseuchten oder seuchenverdächtigen Stallungen aufzunehmen und in einem besonderen, dem Commissionsprotokolle anzuschliessenden Viehstandregister zu verzeichnen. Bei diesen Stallrevisionen ist der Viehstand rücksichtlich des unbedenklichen Gesundheitszustandes zu beschauen, nöthigenfalls genau zu untersuchen. Der gleiche Vorgang ist auch bei den Schlussrevisionen zu beobachten, damit in keinem Falle die Erklärung der Seuchenfreiheit einer Ortschaft (Gemeinde) erfolge, ohne dass der vollkommen seuchenfreie Zustand des gesammten Standes der infectionsfähigen Viehgattungen sichergestellt worden wäre.

Nur auf diese Art wird es möglich werden, die verheimlichten Seuchenherde und verbotwidrigen Veränderungen im Viehstande der während des Herrschens einer Seuche gegen die Ein- und Ausfuhr von Vieh abgesperrten Ortschaften (Gemeinden) zu ermitteln und die gesetzmässige Ahndung solcher verbotswidriger Vorgänge rechtzeitig eintreten zu lassen.

So sehr das Ministerium des Innern darauf Gewicht legt, dass bei der Tilgung von Thierseuchen alle unnöthigen und gesetzlich ungerechtfertigten Reisen hintangehalten werden, so könnte andererseits eine zu weit gehende und den Zweck gefährdende Sparsamkeit, wie sie bisher bei der Constatirung und bei der Schlussrevision platzgegriffen hat, nicht gut geheissen werden. Auch wäre es nicht zu billigen, dass den Gemeinden oder Parteien die Kosten

solcher Dienstreisen aufgebürdet werden, deren Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist. Hingegen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass aussergewöhnliche Dienstreisen der Amtsthierärzte, zu denen keine gesetzliche Begründung vorhanden ist, und welche über besonderes schriftliches oder bei den politischen Bezirksbehörden protokollarisch erklärtes Ansuchen der Gemeindevorstellungen oder Parteien veranlasst werden, nicht dem Staatsschatze zur Last fallen.

Um eine entsprechende Controle über die gedachten Commissionirungen in meritorischer und buchhalterischer Hinsicht zu ermöglichen, werden von nun an die behördlich erteilten Aufträge zur Vornahme der gedachten Dienstreisen jederzeit unter Berufung auf die bezügliche Gesetzesstelle schriftlich zu erteilen und werden diese schriftlichen Aufträge bei Vorlage der Reiserechnungen an die Landesbehörde innerhalb 14 Tagen nach der beendeten Reise mit den betreffenden Commissionsprotokollen und Bezugsacten anzuschliessen sein.

Was die Vornahme von sanitätspolizeilich-chemischen Untersuchungen betrifft, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. August 1870, Z. 9351, angeordnet, dass eine solche Untersuchung bei einer Amtshandlung nur dann vorgenommen werden soll, wenn neben den gepflogenen Erhebungen oder sonst bekannt gewordenen Umständen auch noch die Aufklärung, welche aus der chemischen Untersuchung erwartet werden kann, für die politische Entscheidung unerlässlich oder doch von wesentlichem Belange ist, sowie dass die als notwendig erkannte chemische Untersuchung nur in jener Ausdehnung vorgenommen werde, welche zur Constaturung des Falles genügt. — Zu diesem Behufe ist der Auftrag zur Vornahme einer solchen chemischen Untersuchung im jeweiligen Einvernehmen mit dem Amtsarzt zu erteilen und hat der Auftrag auch den Umfang der chemischen Untersuchung nach Thunlichkeit zu präcisiren.

Ueber die in Handhabung des staatlichen Sanitätsdienstes notwendigen chemischen und bacteriologischen Untersuchungen und über die Bedeckung der hiedurch erlaufenden Auslagen s. die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April und 15. September 1891, Z. 5851, und 17187, im I. Bd. Seite 42 und 43.

## b) Krankenbehandlung.

Aus Staatsmitteln werden Kosten der Krankenbehandlung nur mehr ausnahmsweise vergütet, da nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes (s. Seite 538) und der Armen-gesetze einzelner Länder den Gemeinden und Armenfonds die Verpflichtung, für die in ihrem Gebiete erkrankten Armen zu sorgen, obliegt. Der Staatsschatz bestreitet für arme Kranke ärztliche Behandlungs- und Medicamentenkosten bei ausgebreitetem Auftreten von Infectionskrankheiten, wenn das Epidemieverfahren eingeleitet wurde (s. Seite 209). Die Armuth der betreffenden Personen muss legal nachgewiesen werden. Bei Arzneiverschreibung und Abgabe sind die Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm (s. I. Bd. Seite 568) genau zu beobachten, die Rechnungen müssen innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Epidemie eingereicht werden (s. I. Bd. Seite 608).

Den Epidemieärzten werden die ihnen zukommenden Diäten und Reisekosten vergütet, für die einzelnen Krankenbesuche aber eine Entschädigung nicht gewährt.

Bei Epidemien kommen sehr häufig die Fälle vor, dass von dem Hauptorte der Gemeinde, welche der Commissionsort ist, entfernte Gehöfte besucht und bedeutend grössere Distanzen zurückgelegt werden müssen, als die amtlichen Distanzangaben enthalten. In solchen Fällen müssen die wirklich zurückgelegten Distanzen dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1856, Z. 12566, zufolge gewissenhaft und mit der grösstmöglichen Genauigkeit angegeben, von der Ortsbehörde bestätigt und diese Bestätigung auch von der politischen Bezirksbehörde bekräftigt werden, wobei der einen und der anderen zur strengen Pflicht gemacht wird, hierin zur Wahrung der eigenen Verantwortlichkeit für jeden durch minder vorsichtige oder irrige Angaben etwa erwachsenden Schaden mit aller Umsicht, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Für Vergütungen aus Anlass der Behandlung armer Kranken durch Gemeinde- und eigens hiefür bestellte Aerzte sind, soweit nicht die Durchführungsbestimmungen zu den Landes-Sanitätsgesetzen (s. im I. Bd. II. Abschnitt) oder die Durchführungsbestimmungen zu den Armengesetzen (in Niederösterreich und in Steiermark) oder specielle Tarife (Oberösterreich, Salzburg) hierüber besondere Anordnungen trafen, die betreffenden Verträge massgebend.

In Salzburg wurde mit dem Gesetze vom 11. Februar 1886, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 16, und in Oberösterreich mit dem Gesetze vom 30. Jänner 1891, L.-G. und V.-Bl. Nr. 5, ein Tarif, nach welchem bei der Behandlung erkrankter Armen und Findlinge die Ordinationen, Gänge und Verrichtungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen zu vergüten sind, festgestellt. In Oberösterreich werden diese Vergütungen gemäss Erlass der k. k. Statthalterei vom 5. April 1895, Z. 5574, nur mehr für die Behandlung jener Armen, welche in Gemeinden anderer Kronländer zuständig sind, nicht aber auch für die Behandlung der Armen aus oberösterreichischen Gemeinden geleistet.

In Vorarlberg wurde die Entschädigung für den bei armen Gebärenden geleisteten Hebammenbeistand mit dem Gesetze vom 17. September 1896, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 41 (s. I. Bd. Seite 242), in Kärnten mit der Verordnung der k. k. Landesregierung vom 8. März 1895, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 7 (s. I. Bd. Seite 212), in Galizien mit der Statth.-Verordnung vom 30. August 1892 (s. I. Bd. Seite 304) geregelt.

Für die ärztliche Behandlung der im Verbands einer Landesfindelanstalt stehenden Kinder setzte das Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1824, Z. 10396, einen Gebürentarif fest, welcher in Niederösterreich, in Steiermark, in Kärnten, Krain, Böhmen und in Tirol als massgebende Norm kundgemacht, für die Findelanstalten in Wien und in Prag bisher nicht ausser Wirksamkeit gesetzt wurde. Ausser in Niederösterreich und Böhmen bestehen in den genannten Ländern keine Findelanstalten mehr und kann der den heutigen Verhältnissen weder nach den angeführten Hilfeleistungen noch nach seinen Vergütungssätzen entsprechende Tarif nur noch für Findlinge in Anwendung kommen, welche im Verbands der Wiener oder Prager Anstalt stehen.

In Oberösterreich und in Salzburg regeln die vorerwähnten Landesgesetze die Gebüren für ärztliche Behandlung der Findlinge. Im Küstenlande erhalten Gemeindeärzte bei Behandlung von Findlingen in der Entfernung über 4 Kilometer des Hin- und Rückweges eine Wagenvergütung von 1 fl. 99 kr. pro Myriameter und die Tagesdiät von 3 fl. 50 kr., wenn die Hin- und Rückreise zusammen 16 Kilometer überschreitet, im politischen Staatsdienste stehende Aerzte das jeweilige Meilengeld und eine Diät von 2 fl. 10 kr.

In Mähren, Schlesien, Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien hat ein Gebürentarif für Findlingsbehandlung nie bestanden.

Ueber die ärztliche Behandlung von Militär-, Gendarmerie- und Finanzwachmannschaft durch Bezirksärzte s. die erste Fussnote auf Seite 556.

### **Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. Februar 1891, Nr. 21941 (4519) ex 1890 III,**

(V.-Bl. f. d. k. k. Gendarmerie Nr. 2),

betreffend die Aufbesserung der Gebüren für Civil-Aerzte bei Behandlung kranker Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Gendarmerie.

Mit Rücksicht auf die seit der Hinausgabe der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 12 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 2 ex 1860) wesentlich geänderten Verhältnisse findet das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, bezüglich der Behandlung erkrankter Personen des Gendarmerie-Mannschaftsstandes durch Civil-Aerzte, eine Aufbesserung der Vergütungssätze, welche in der mit der ebenbezogenen Ministerial-Verordnung publicirten Vorschrift für Civil-Aerzte normirt sind, eintreten zu lassen.

Die im Tarife H der vorbezoenen Vorschrift („über das Benehmen und die Vergütungsansprüche bei eintretender Behandlung erkrankter Individuen des Mannschaftsstandes der Land-Armee, mit Inbegriff der Gendarmerie und der Militär-Polizeiwache durch Civilärzte, sowohl in Civilspitälern als bei Hause, ferner bei anderweitigen Leistungen der Civilärzte in Angelegenheiten des Militärs“) enthaltenen Vergütungssätze werden bezüglich jener Fälle, in welchen die Kosten aus dem Gendarmerieetat zu bestreiten sind, wie folgt aufgebessert, und zwar:

1. Für jeden Besuch bei den Kranken:

a) bis zur Entfernung von 2 Kilometern ( $\frac{1}{4}$  Meile) mit Inbegriff der Ordination 50 kr.;

b) bei grösseren Entfernungen vom Wohnorte des Arztes (Diäten, Fuhrkosten und Ordination inbegriffen), und zwar:

bei einer Entfernung über 2 bis einschliesslich 4 Kilometer	— fl.	84	kr.
" " " " 4 " " 7 "	"	1	" 26 "
" " " " 7 " " 15 "	"	2	" 52 "
" " " " 15 " " 30 "	"	5	" 4 "

Für graduirte Aerzte, welche Doctoren der Medicin oder Chirurgie (jetzt Doctoren der gesammten Heilkunde) sind, hat eine Erhöhung der vorstehend sub b) aufgeführten Beträge um die Hälfte stattzufinden.

War der Arzt durch einen ausserhalb seines Wohnortes abgestatteten Krankenbesuch oder eventuell durch die Behandlung mehrerer Kranken in einer auswärtigen Station einen halben Tag in Anspruch genommen, so sind [ausser den sub b) ausgewiesenen Beträgen] noch weiters 1 fl. 50 kr., und wenn die erweisliche Dienstleistung einen Tag gedauert hat, 3 fl. zu liquidiren.

2. Bei Entfernungen von mehr als 30 Kilometern (wenn nämlich die zurückgelegte Strecke hin und zurück zusammen mehr als 60 Kilometer beträgt) sind die für Commissionsreisen etc. festgesetzten Gebüren zu liquidiren, und zwar gebüren den im Staatsdienste stehenden Civilärzten (landesfürstlichen Bezirksärzten etc. — laut §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1855 — R.-G.-Bl. Nr. 33) als Zehr- und Fuhrkosten die ihnen überhaupt bei dienstlichen Verrichtungen ausserhalb des Amtesortes nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Taggelder und Reisegebüren (wie gerichtlichen Beamten der entsprechenden Rangklasse\*); nämlich für Strecken, wo eine Bahn (Eisenbahn, Dampftramway, elektrische Bahn) oder ein Dampfschiff verkehrt, die hiefür auflaufenden Anslagen — inclusive der Lohnfuhrgebüren (ortsüblichen Fuhrlohne oder Fahrtaxen) für die Fahrten zu und von den Bahnhöfen und Landungsplätzen; dagegen, wo solche Verbindungen nicht bestehen, das Meilengeld in der Höhe des jeweiligen Posttrittgeldes für Extraposten und Separat-Eilfahrten ohne Nebengebüren (ohne Wagen-, Trink- und Schmiergeld) für zwei Pferde\*\*) und das entfallende Taggeld.

Anderen Civilärzten sind in solchen Fällen (das ist bei Entfernungen von mehr als 30 Kilometern — hin und zurück mehr als 60 Kilometer) die nach der vorbezeichneten Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 33, §. 5) entfallenden Gebüren zu liquidiren, und zwar als Diäten den Aerzten 3 fl. 50 kr. (früher 3 fl. 12 kr. Conventionsmünze), den Wundärzten 2 fl. (früher 1 fl. 36 kr. Conventionsmünze) und an Reisekosten jene Reise-

\*) Die landesfürstlichen Bezirksärzte 1. Classe rangiren in die 9., jene der 2. Classe in die 10. Rangklasse, laut Gesetz vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68), bezw. vom 24. November 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 137).

Anderer in landesfürstlichen Diensten stehenden Civilärzte sind hinsichtlich der Diätengebür nach der 10., die Wundärzte nach der 12. Diätenklasse, jetzt 11. Rangklasse zu behandeln (laut hofkriegsräthlicher Rescripte vom 15. November 1813, L. 3316 und 3566, dann vom 10. December 1813, L. 3951 und 4012).

Auf Bahnen, wo mehr als 2 Wagenklassen bestehen, gebürt den Beamten von der 8. Rangklasse abwärts, dann den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten der zweite Fahrplatz; auf Dampfschiffen ohne Unterschied der 1. Fahrplatz — laut Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 115).

Auf Bahnen, wo nur zwei Wagenklassen vorhanden sind, gebürt allen Beamten, sowie Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten der 1. Fahrplatz — laut Bestimmung des k. k. Finanzministeriums (Note an das k. k. Handelsministerium vom 1. Juli 1850, Z. 17990).

\*\*) Zwei Pferde laut Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 115).

gebühren, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Rangklasse<sup>\*\*\*</sup>) bei ämtlichen Reisen ausserhalb des Gerichtssprengels anzusprechen haben, das sind die Eisenbahn- und Dampfschiffauslagen, eventuell die Extrapostgebühren (Postrittgeld für Extraposten und Separateilfahrten sammt Nebengebühren — Wagen-, Trink- und Schmiergeld) für zwei Pferde.

Ueberdies dürfen von den Aerzten (landesfürstlichen und anderen Civilärzten) allfällige Mautgebühren verrechnet werden, ohne dass deren Bezahlung durch Bolletten nachgewiesen wird (laut §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854 — R.-G.-Bl. Nr. 169).

Wo verschiedene Communicationsmittel bestehen, gilt bezüglich deren Wahl für Staatsbeamte (sohin auch für Civilärzte) der Grundsatz, dass jenes Communicationsmittel zu benutzen ist, welches (unter Rücksichtnahme auf die Zeitverwendung und den hiedurch etwa bedingten Mehraufwand an Taggeldern oder Diäten) im ganzen einen geringeren Geldaufwand bedingt (Absatz 2 des Finanz-Ministerialerlasses vom 9. März 1851, Z. 2515 R.-G.-Bl. Nr. 62).

Resultirt nach den vorstehenden für Entfernungen von mehr als 30 Kilometern entfallenden Gebürsätzen in einzelnen Fällen eine geringere Gesamtvergütung, als nach dem vorn sub 1, lit. b) bemessenen höchsten Vergütungssatze sammt Zuschlag für die Zeitverwendung von einem halben oder ganzen Tage etc., so ist auch für Entfernungen von mehr als 30 Kilometern (hin und zurück mehr als 60 Kilometer) die Vergütung nach den letzterwähnten, sub 1 aufgeführten Beträgen (nach der Position für über 15 bis 30 Kilometer sammt eventuellem Zuschlag für Doctoren der Medicin und Chirurgie, bezw. der gesammten Heilkunde und für die Zeitverwendung) zu berechnen, respective zu liquidiren.

3. Sind in einem ausserhalb des Wohnortes des Arztes gelegenen Orte mehrere der k. k. Gendarmerie angehörende Personen zugleich behandelt worden, so darf selbstverständlich die nach dem Vorstehenden entfallende Gebür (an Fuhrkosten und Diäten) nur einmal (für jede Fahrt) in Aufrechnung gebracht werden, jedoch ist darin die Vergütung für die Ordination nur bezüglich des Einen Kranken als inbegriffen anzusehen und sohin für jeden weiters behandelten Kranken eine abgesonderte Ordinations-, eventuell Besuchsgebür zu vergüten — und zwar soferne der zweite Kranke — oder bei mehreren Kranken die übrigen in demselben Hause untergebracht sind, mit 30 kr. per Kopf, sonst aber, wenn die Kranken in verschiedenen Häusern liegen, ist für jeden abgesondert untergebrachten Kranken die für die Localbesuche bemessene Gebür von 50 kr. per Kopf zu liquidiren.

Die Ordinationsgebür per 30 kr. ist auch in dem Falle zu liquidiren, wenn im Wohnorte des Arztes mehr als ein Kranker zugleich in einem Hause behandelt wurden, und zwar für den zweiten und jeden weiteren Kranken.

4. Für jede Ordination in der Wohnung des Arztes sind 30 kr. zu vergüten.

### c) Impfung.

Die Auslagen, welche die Durchführung der öffentlichen Allgemeinimpfungen verursacht, trägt der in der autonomen Landesverwaltung stehende Impffond oder der Landesfond, bezw. in Städten mit eigenem Statute in der Regel die Gemeinde, die Auslagen für

<sup>\*\*\*</sup>) Nicht im Staatsdienste stehenden Aerzten wurden in der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 33) die Diäten der X. Diätenklasse für Aerzte und der XII. für Wundärzte, und zwar auf Grund des Diäten-Normales vom Jahre 1807 mit 3 fl. 12 kr. und bezw. mit 1 fl. 36 kr. Conventionsmünze bemessen, wonach dieselben rück-sichtlich der übrigen Reisegebühren den Beamten der 10., bezw. der dormaligen niedrigsten 11. Rangklasse gleichzuhalten sind.

Nothimpfungen bei Blatterngefahr im Sinne der Hofkanzlei-Decrete vom 30. Juni 1840, Z. 17742 (s. Seite 263) und vom 8. Juni 1843, Z. 17713, P.-G.-S. 71. Bd. Seite 165 (s. Fussnote auf Seite 264), der Staatsschatz. Im letzteren Falle bildet die Impfung bezw. Revaccination eine Epidemievorkehrung und werden nur die normalmässigen Reisegebühren (Diäten und Fuhrkosten) vergütet.

Hinsichtlich der Entlohnungen der Impfarzte für Allgemeinimpfungen sind nicht in allen Kronländern dieselben Grundsätze massgebend.

**Diäten und Taggelder.** In Kärnten, Krain, Mähren und in der Bukowina werden zur Impfung die Gemeinde-Sanitätsorgane verwendet, welche die in der bestehenden Gebührenvorschrift (s. im I. Bd. II. Abschnitt, Seite 206, 225 und 314) festgesetzten Taggelder erhalten.

Für Reisen zur Impfung ausserhalb des Wohnortes werden in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, in Görz-Gradisca, Istrien, Tirol, Vorarlberg, Schlesien, Galizien, ferner den nicht im Gemeindegelddienste stehenden Aerzten in Krain und in der Bukowina die normalmässigen Tagesdiäten, in Böhmen eine solche von 3 fl. 36 kr., Wundärzten von 2 fl., flüssig gemacht, jedoch in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Schlesien und in Galizien nur dann, wenn mindestens eine nach der Entfernung bestimmte Zahl von Individuen geimpft wurde. Amtsärzte der politischen Verwaltung erhalten in Tirol nur das ihrer Rangklasse zukommende Taggeld. In Niederösterreich und in Böhmen können unter Umständen ausnahmsweise auch höhere als die normalmässigen Diätenbeträge bewilligt werden. In Dalmatien erhalten die Aerzte ein Taggeld von 3 fl., die Wundärzte von 2 fl.

Für die Impfung im Wohnorte selbst wird nur in Salzburg und in Vorarlberg stets, in Galizien, wenn 60 Individuen geimpft wurden, die volle Tagesdiät vergütet.

Auch in Bezug auf den Ersatz der Reisekosten bestehen nicht einheitliche Vorschriften, für das Ausmass der Entschädigung ist die Entfernung massgebend. Wo Eisenbahnen oder Dampfschiffe verkehren, sind dieselben zu benützen.

Für die einzelne Impfung selbst wird in der Regel eine Entlohnung nicht geleistet. Es beziehen nur in Nieder- und Oberösterreich, in Triest und Schlesien, ferner die vom Lande nicht subventionirten Aerzte in Steiermark für jede Impfung fixe Beträge, nämlich in Nieder- und Oberösterreich von 10 kr., in Steiermark von 12 kr. (für Revaccination von 6 kr.), in Triest von 5 kr., in Schlesien von 20 kr., in Niederösterreich aber nur bei der Impfung im Wohnorte, in Oberösterreich nur bei den unentgeltlichen Impfungen in den Gemeinden.

Die gleichen Gebühren wie für die Impfung werden auch für Revisionsreisen vergütet.

Um die Impfung besonders verdienten Impfarzten werden in der Mehrzahl der Länder alljährlich Prämien zuerkannt. Diese Impfprämien wurden aufgelassen in Oberösterreich (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1882, Z. 18456), Salzburg (Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 4. Jänner 1874, L.-G.-Bl. Nr. 2), Steiermark (Kundmachung des Landesausschusses vom 2. Mai 1873, L.-G.-Bl. Nr. 27), Vorarlberg (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1868, Z. 5630), Dalmatien (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1873, Z. 1887).

Die in den einzelnen Verwaltungsgebieten für die Entlohnung der Impfarzte bestehenden Vorschriften sind:

**Niederösterreich:** Erlass der k. k. Statthalterei vom 16. Mai 1883, Z. 13505;

**Oberösterreich:** Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 11. Mai 1883, Z. 4965;

**Salzburg:** Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 15. März 1897, Z. 3098, L.-G. und V.-Bl. Nr. 5;

**Steiermark:** Kundmachung des Landesausschusses vom 2. Mai 1873, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 27, Erlass der k. k. Statthalterei vom 28. Juli 1890, Z. 12687,

**Kärnten:** Verordnung der k. k. Landesregierung vom 17. März 1896, L.-G.-Bl. Nr. 9 (s. I. Bd. Seite 206);

**Krain:** Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 16. März 1889, L.-G.-Bl. Nr. 8 (s. I. Bd. Seite 225);

**Tirol:** Erlass der k. k. Statthalterei vom 5. April 1895, Z. 7940;

**Vorarlberg:** Erlass der k. k. Statthalterei vom 9. October 1858, Z. 18911, Statthalterei-Verordnung vom 8. September 1859, L.-R.-Bl. Nr. 63, Erlass der k. k. Statthalterei vom 13. November 1868, Z. 3293, pr;

**Böhmen:** Statthalterei-Verordnung vom 8. October 1848, Z. 46720, und Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 18. Juli 1876, Z. 39512;

**Mähren:** die Gemeindeärzte müssen die Impfung unentgeltlich vornehmen nach §. 12 des Landes-Sanitätsgesetzes (s. I. Bd. Seite 266);

**Schlesien:** Erlass der k. k. Landesregierung vom 21. October 1892 Z. 15119;

**Galizien:** Statthaltereiverordnung vom 12. April 1890, Z. 18936;

**Bukowina:** Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 27. April 1895, L.-G.-Bl. Nr. 12 (s. I. Bd. Seite 314);

**Dalmatien:** Gesetz vom 24. Juli 1863, L.-G.-Bl. Nr. 25.

#### d) Untersuchungen von Lebensmitteln.

Ein Tarif der Vergütungen, welche den Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände im Falle deren Inanspruchnahme zu Untersuchungen zu leisten sind, wurde mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaues vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 240, kundgemacht. Siehe die Verordnung im XVIII. Abschnitte „Verkehr mit Lebensmitteln“.

#### e) Todtenbeschau.

Bezüglich der für die Todtenbeschau entfallenden Entlohnungen sind nicht allenthalben gleiche Grundsätze massgebend. In den Ländern mit organisirtem Gemeinde-Sanitätsdienste liegt die unentgeltliche Vornahme der Todtenbeschau vielfach im Pflichtenkreise des mit fixem Gehalte angestellten Sanitätsorgans. In der Mehrzahl der Gemeinden werden die Todtenbeschaugebühren in dem Verträge festgesetzt und nur ausnahmsweise bestehen feste Anhaltspunkte für die fallweise Bemessung der Gebür, indem eine Taxe für jede Beschau und eine bestimmte Gebür nach den Entfernungen besteht.

So erhält gemäss §. 2 der Todtenbeschauordnung für Tirol und Vorarlberg der Todtenbeschauer für die Vornahme der Leichenbesichtigung den Betrag von 50 kr. und für jeden Kilometer zurückgelegten Weges von seiner Wohnung bis zum Orte, wo der Todte sich befindet, eine Entschädigung von 20 kr.

Die Auslagen für die Beschau der Leichen von auswärtigen Armen sind seitens der Heimatgemeinde nicht zu ersetzen, wenn die Todtenbeschau im Grunde diesfalls bestehender Vorschriften unentgeltlich zu verrichten war. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1883, Z. 391.)

Da die Todtenbeschau der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegt, verpflichten einzelne Todtenbeschauordnungen die Gemeinden auch zur Bestreitung der diesfälligen Kosten. Eigene Gesetze ermächtigen in einigen Ländern die Gemeinden, zur Deckung der ihnen aus der Todtenbeschau erwachsenden Auslagen Gebühren von den betreffenden Parteien einzubeheben, so in

**Niederösterreich** das Gesetz vom 18. August 1883, L.-G.-Bl. Nr. 57, und Gesetz vom 6. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 4;

**Oberösterreich** das Gesetz vom 22. September 1893, L.-G. und V.-Bl. Nr. 36;

**Salzburg** das Gesetz vom 12. September 1896, L.-G. und V.-Bl. Nr. 31;

**Steiermark** das Gesetz vom 18. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 41;

**Kärnten** das Gesetz vom 12. Jänner 1885, L.-G.-Bl. Nr. 4;

**Tirol** das Gesetz vom 17. März 1896, L.-G. und V.-Bl. Nr. 19;

**Böhmen** das Gesetz vom 22. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 14 (s. im I. Bd. Seite 258);

**Schlesien** das Gesetz vom 14. Februar 1887, L.-G.-Bl. Nr. 16.

In Mähren können den Gemeinden über Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluss derartige Ermächtigungen erteilt werden.

Zur unentgeltlichen Beistellung der erforderlichen Drucksorten verpflichten die Mehrzahl der Todtenbeschauordnungen ausdrücklich die Gemeinden.

#### f) Sanitäts- und veterinärpolizeiliche Sectionen.

Die Kosten der sanitätspolizeilichen Obductionen (s. Seite 613), welche eine staatliche Behörde angeordnet hat, werden gemäss dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1881, Z. 8603, aus dem Staatsschatze (Rubrik: sonstige Sanitätsauslagen, s. Seite 734) bestritten. Zur Vornahme dieser Obductionen können ausser den Amtsärzten auch andere Aerzte (Doctoren der Medicin) herangezogen werden (s. Seite 614 den Erlass vom 17. October 1868, Z. 20476).

Die Entlohnung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen, d. i. es werden je nach Umständen ausser der nach dem gerichtsärztlichen Gebürentarife vom Jahre 1855 (s. Seite 758) zu bemessenden Gebühr für die Obduction je nach der Entfernung die Fuhrkosten ersetzt und Diäten gewährt. Die im politischen Staatsdienste stehenden Aerzte haben die sanitäts-polizeilichen Obductionen unentgeltlich vorzunehmen und erhalten für auswärtige Reisen nur die Zehrungs- und Fuhrkosten vergütet.

In der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1895, Z. 5948, wurde ausgesprochen, dass die Bezeichnung eines zweiten Sachverständigen in der Regel entfallen kann, da es sich bei diesen Obductionen lediglich um die Constatirung der Todesursache und nicht auch, wie bei gerichtlichen Leichenöffnungen, um eingehende Erforschung verschiedener anderer Nebenumstände handelt. Aus demselben Grunde wurde auch die Aufrechnung einer besonderen Gebühr für das Gutachten als zumeist ungerechtfertigt bezeichnet, andererseits aber bemerkt, dass die Anforderung des Rückersatzes der Auslagen von den Parteien schon deshalb in den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet wäre, weil sanitätspolizeiliche Obductionen durch ein öffentliches Interesse veranlasst werden.

Ueber die Gebühren für sanitätspolizeiliche Obductionen der Leichen von Militärpersonen s. d. Ministerial-Verordnung vom 20. September 1891, Z. 12509, im Capitel h.

Thierärzte erhalten für die Vornahme der Sectionen von Thiercadavern gemäss Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1895, Z. 26264 ex 1894, die im Gebürentarife vom 17. Februar 1855 (s. im Capitel h) festgesetzten Vergütungen.

### g) Gebühren im See-Sanitätsdienste.

Mit dem im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden im Küstenlande und in Dalmatien ergangenen Circular-Erlasse der k. k. Seebehörde in Triest vom 9. März 1888, Z. 2133, wurde den unterstehenden Hafen- und Seesanitaätsämtern eröffnet, dass die Aerzte der lfd. politischen Behörden im Bedarfsfalle die Vernehmung des seesanitären Dienstes (einschliesslich der ärztlichen Schiffsbesichtigungen) ohne eine andere Entschädigung als die eventuell particulärmässig zu verrechnenden Gebühren zu übernehmen haben. Diese Verfügung stützt sich auf die richtige Auslegung der letzten Absätze der §§. 15, 18 und 21 der „Organisation des Hafen- und Seesanitaätsdienstes im österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küstengebiete“ (Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1871, R.-G.-Bl. Nr. 46), nach welcher die für solche ärztliche Dienstleistungen in den erwähnten Paragraphen vorgesehene Remuneration oder Entschädigung blos den eventuell hiezu verwendeten Privatärzten gebührt, während für die Amtsärzte die Besorgung dieser Dienste eine unentgeltlich zu leistende Amtsobliegenheit bildet.

### h) Entlohnungen für gerichtsärztliche Verrichtungen.

#### Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873.

§. 384. Sachverständige, welche bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind, und dafür eine Entlohnung beziehen, haben nur den Ersatz der zur Erstattung eines Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen anzusprechen. Andere Sachverständige erhalten ausserdem eine von dem Gerichte mit Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr. Soweit hierüber in den bestehenden Vorschriften nichts Besonderes bestimmt ist, wird die Gebühr zwischen einem und fünf Gulden und in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, zwischen zwei Gulden und zwanzig Gulden bemessen. Zur Bewilligung einer diesen Betrag übersteigenden Entlohnung ist die Genehmigung des Gerichtes zweiter Instanz einzuholen.\*)

\*) Beschwerden gegen die vom Gerichtshofe zweiter Instanz ausgesprochene Gebürentbestimmung sind gesetzlich unstatthaft und sofort zurückzuweisen. (Beschluss des Cassationshofes vom 1. Mai 1883, Z. 4907.)

**Gesetz vom 1. August 1895. (Civilprocessordnung.)**

§. 365. Der Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz der ihm verursachten Kosten und Auslagen, auf Entschädigung für Zeitversümmniss und auf Entlohnung seiner Mühewaltung; er kann einen angemessenen Vorschuss begehren.

Der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter, vor welchen die Beweisaufnahme stattfindet, können anordnen, dass der Beweisführer einen von ihnen zu bestimmenden Betrag zur Deckung des mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Aufwandes vorschussweise erlege (§. 332, Absatz 2).

Auf die Bemessung der Sachverständigengebühren finden die Bestimmungen des §. 347\*) sinngemässe Anwendung. Gegen den Beschluss über das Ausmass dieser Gebühren ist der Recurs zulässig.

**Verordnung des k. k. Justizministers vom 17. September 1897,**

R.-G.-Bl. Nr. 221.

**betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.****III. Sachverständigengebühren.**

§. 25. Die Reisekosten und die Aufenthaltskosten des Sachverständigen sind nach den Vorschriften für die Bemessung derartiger Ansprüche der Zeugen und nach den für diese aufgestellten Tarifen zu vergüten.

§. 26. Ausser den Reise- und Aufenthaltskosten haben Sachverständige Anspruch:

1. auf Ersatz der ihnen sonst verursachten Kosten und Auslagen (Kosten für die Vorbereitung des Gutachtens, Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge u. s. w.);
2. auf Entschädigung für Zeitversümmniss und
3. auf Entlohnung ihrer Mühewaltung.

§. 27. Hinsichtlich der vom Sachverständigen aufgerechneten Kosten und Auslagen für die Vornahme der Sachprüfung kann vom Gerichte eine Bescheinigung verlangt werden.

§. 30. Insoferne für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Gebührevorschriften bestehen, bleiben sie bis auf weiteres in Geltung.

§. 31. Wenn Sachverständige zur Erstattung von Gutachten einer bestimmten Art allgemein bestellt und beeidet sind, kann mit ihnen über die Sätze, nach welchen ihnen für die verursachten Kosten und Auslagen Entschädigung geleistet und ihre Mühewaltung entlohnt werden wird, ein Uebereinkommen geschlossen werden. Dieses Uebereinkommen bedarf der Genehmigung des Oberlandesgerichtes.

\*) §. 347. Den Zeugen wird die Vergütung auf Grund von Gebührentarifen geleistet. Die Bestimmung der Vergütung, sowie die wegen Anszahlung derselben erforderlichen Verfügungen obliegen den mit diesem Geschäfte betrauten Beamten des Processgerichtes oder des ersuchten Gerichtes. Den Parteien steht es frei, von der Bestimmung der Vergütung Einsicht zu nehmen; sowohl die Parteien als der Zeuge können binnen drei Tagen nach der erfolgten Bestimmung die Entscheidung des Gerichtes begehren. Dieser Antrag kann mündlich angebracht werden.

Das Gericht entscheidet über denselben ohne vorhergehende mündliche Verhandlung; es kann jedoch vor der Entscheidung den Zeugen, die Parteien oder eine derselben einvernehmen. Die Entscheidung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Die Entschädigungen, auf welche gerichtliche Sachverständige Anspruch haben, sind die Reisevergütungen (Diäten und Fuhrkosten) und die für die vorgenommenen Verrichtungen festgesetzten Gebühren. In ersterer Hinsicht sind die oben (Seite 736 u. ff.) erwähnten allgemeinen Vorschriften massgebend und beziehen die im Staatsdienste stehenden Aerzte bei Dienstreisen im Amtsbezirke nur die in der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, festgesetzten Taggelder, nicht die in der Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1873, R.-G.-Bl. Nr. 115, bestimmten classenmässigen Diäten (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 23. September 1873, Z. 11813), nicht angestellte Aerzte und Wundärzte aber die Tagesdiäten von 3 fl. 50 kr., bezw. 2 fl. (Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 8. August 1866, Z. 10136).

Aerzte, welche nicht im Staatsdienste stehen, haben auf das Postrittgeld sammt Nebengebühren bei allen derartigen Commissionen Anspruch; bei den Gerichten bestellte Aerzte bei Reisen auf Poststrassen ebenfalls, bei Reisen ausser der Postroute aber nur auf das im §. 5 der mehrerwähnten Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854 bestimmte Meilengeld.

### **Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 30. Juni 1858,**

R.-G.-Bl. Nr. 106,

mit Nachtragsbestimmungen bezüglich der Gebühren für gerichtärztliche Dienstleistungen.

Im Nachhange zu der Verordnung vom 17. Februar 1855, Nr. 33 R.-G.-Bl., betreffend die Gebühren für die zu gerichtärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R.-G.-Bl., betreffend die Tag- und Meilengelder der Beamten bei den Kreis- (Comitats-) Behörden, bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirks- und Stuhlrichterämtern, findet auf die bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den selbständigen Bezirksgerichten gegen Bestallung aufgenommenen Sanitätspersonen im Allgemeinen zwar keine Anwendung, es wird jedoch solchen Personen auf den ausser der Postroute gelegenen Nebenstrassen die Aufrechnung der Meilengelder nach der oben bezogenen Verordnung gestattet.

2. Die Vergütung der Reisegebühren dieses Sanitätspersonales erfolgt nach vorausgegangener buchhalterischen Adjustirung aus den betreffenden Amtsverlägen.

In Fällen der Verwendung von Gemeinde- oder Privatärzten zu Commissionen in Gerichtsangelegenheiten ist jedesmal der Mangel von hierzu verfügbaren öffentlichen, das ist im Staatsdienste stehenden Sanitätspersonen, sowie der Umstand, dass im Commissionsorte selbst keine, zum Vollzuge der Verrichtung, um die es sich handelt, taugliche Sanitätsperson domicilirt, zu constatiren und zu bestätigen.

3. Halbe Commissionstage sind rücksichtlich der Gebühr als ganze Commissionstage anzunehmen und hat eine Berechnung von halben Commissionsgebühren nicht stattzufinden.

Hierdurch bleibt übrigens die Bestimmung im Anhang zu dem Gebührentarife I vom 17. Februar 1855 bezüglich der Beiwohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung (Gerichtssitzung) unberührt.

Hinsichtlich der Aufrechnung der Fahrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten hat das Justizministerium mit dem Erlasse vom 2. Jänner 1897, Z. 6911 (V.-Bl. d. J.-M. Seite 155), bekanntgegeben:

1. Als gemeinsame Commissionsreisen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 17. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 78 (s. Seite 743), gelten für den Bereich der Justizverwaltung nicht blos Commissionsreisen zweier oder mehrerer Beamten des Justizressorts oder von Beamten des Justizressorts mit Beamten anderer Ressorts, sondern auch Commissionsreisen eines Justizbeamten mit einem oder mehreren Sachverständigen, welche nicht Staatsbeamte sind; dagegen gelten als Commissionsreisen im Sinne dieser Verordnung solche nicht, die

blos in Begleitung eines Schriftführers, der nicht Staatsbeamter ist, oder eines technischen Diurnisten oder Dieners vorgenommen werden.

2. Bei gemeinsamer Commissionsreise im vorerwähnten Sinne dürfen auch im Amtsbezirke die vollen Postgebühren statt der Meilengelder aufgerechnet werden.

Für forensische Verrichtungen werden fallweise tarifmässig festgestellte Entschädigungen gewährt. Die Entschädigungen gebühren auch den ldf. und öffentlich angestellten Sanitäts-Organen, wenn dieselben nicht eine besondere Bestallung für ihre gerichtsarztlichen Dienstleistungen beziehen (Erlässe des k. k. Justizministeriums vom 31. October und 19. November 1855, Z. 22197 u. 24027, ferner vom 7. Jänner 1864, Z. 11489), und auch die Professoren an den medicinischen Facultäten sind wegen dieser ihrer Eigenschaft, wenn sie als Sachverständige bei Gericht vorgeladen werden, von dem Bezuge dieser Gebühren nicht ausgeschlossen. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 20. Februar 1858, Z. 2589). Militärärzte, welche an Stelle von Civilärzten zu forensischen Verrichtungen von Civilbehörden verwendet werden, haben gleichfalls auf die im Gebürentarife vom Jahre 1855 festgesetzten Entlohnungen Anspruch. (Ministerial-Verordnung vom 10. September 1856, R.-G.-Bl. Nr. 167).

### **Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855,**

R.-G.-Bl. Nr. 33,

betreffend die Gebühren für die, zu gerichtsarztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen haben über die Entlohnung der zu gerichtsarztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, insoferne dieselben nicht für solche Geschäfte und Verrichtungen bestellt oder mit Gehalten angestellt sind, nachstehende Bestimmungen zu erlassen befunden:

§. 1. Für die streng-gerichtsarztlichen Verrichtungen im Civil- und Strafverfahren hat der beiliegende Tarif I zu gelten.

§. 2. Für andere bei den Gerichtsbehörden vorkommende ärztliche, wundärztliche und geburtshilfliche Verrichtungen ist die Entlohnung nach dem beiliegenden Tarife II zu bemessen.

§. 3. Für aussergewöhnliche Verrichtungen, welche in den Tarifen namentlich nicht aufgeführt erscheinen, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles, ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Aufrechnung zu bringen, wörtlich in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen ist.

§. 4. Die nach diesen Tarifen gebührenden Entlohnungen werden den betreffenden Sanitätspersonen unmittelbar vom Aerar selbst dann vergütet, wenn das Aerar dritten Personen gegenüber einen Ersatz dafür anzusprechen hat.

§. 5. Werden gerichtsarztliche Geschäfte ausserhalb des Wohnortes der dazu verwendeten Sanitätsperson besorgt, so hat dieselbe nebst der, für die Verrichtung selbst (nach Tarif I und II) entfallenden Entlohnung, auch noch eine Zehr- und Fuhrkosten-Vergütung anzusprechen.

Aerzte, die im Staatsdienste stehen, erhalten als Zehr- und Fuhrkosten die ihnen überhaupt bei dienstlichen Verrichtungen ausserhalb des Amtesortes nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Taggelder und Reisegebühren. Andere Aerzte hingegen haben die Diät mit 3 fl. 12 kr. (Aerzte) oder 1 fl. 36 kr. (Wundärzte) und jene Reisegebühr aufzurechnen, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Diätenklasse bei ämtlichen Reisen ausserhalb des Gerichtssprengels anzusprechen haben.

## I. Gebühren-Tarif für die streng-gerichtsärztlichen Verrichtungen.

		fl.	kr.	
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	<b>In Civil-Rechtssachen:</b>			
	§. 100	Ermittlung des ehelichen Unvermögens:		
		a) für die Untersuchung . . . . .	2	—
		b) für jeden hiezu nothwendigen folgenden Besuch . . . . .	—	30
		c) für das schriftliche Gutachten . . . . .	1	—
	§§. 273, 283, 567	Für die Untersuchung eines an Wahn- oder Blödsinn Leidenden, und zwar:		
		a) wegen Bestimmung des Wahn- oder Blödsinnes . . . . .	2—	4 —
		b) wegen Bestimmung der Heilung desselben . . . . .		
		c) wegen Bestimmung der heiteren Zwischenzeit . . . . .		
		Für jeden folgenden nothwendigen Besuch . . . . .	1	—
		Für das schriftliche Gutachten, je nach der geringeren oder grösseren Ausführlichkeit . . . . .	2—	5 —
	§. 926	Für Untersuchung wegen Gewährleistung für bestimmte Viehkrankheiten:		
		a) bei Schafen oder anderen kleinen Thieren von		
		1—5 Stück . . . . .	—	30
		bei 5—10 Stück . . . . .	—	45
		und so fort;		
		b) bei Rindern und Pferden für 1 Stück . . . . .	1	—
§§. 1325, 1328	Für die Untersuchung bei körperlichen Verletzungen, in soferne sie ausser dem Strafverfahren vorkommt . . . . .	2	—	
	Für jeden erforderlichen folgenden Besuch . . . . .	—	30	
	Für die Abgabe eines absonderten Gutachtens . . . . .	2	—	
<b>Im Strafverfahren:</b>				
<b>A. Verbrechen.</b>				
Strafgesetz				
§§. 125, 127, 128	Für die Untersuchung bei der Nothzucht oder bei der Schändung	1	—	
§§. 129, 132, zu IV.	Für die Untersuchung bei der Unzucht gegen die Natur oder bei der Kuppelei durch Verführung einer unschuldigen Person . . . . .	1	—	
§§. 134—143 161	Für die gerichtliche Section (Leichen-Eröffnung) . . . . .	3	—	
	Für die Abfassung eines absonderten Gutachtens <sup>1)</sup> . . . . .	2	—	
	Für die gerichtliche Section eines Neugeborenen mit Vornahme der Lungenprobe . . . . .	4	—	
	In Fällen, wo die Untersuchung an faulen Leichen <sup>2)</sup> vorzunehmen ist, über die oben angeführte Gebühr noch . . . . .	2	—	

<sup>1)</sup> Als absonderte Gutachten sind blos jene anzusehen und zu vergüten, welche entweder wegen der Schwierigkeit der Untersuchung oder wegen Feststellung des Thatbestandes oder der Milderungs- oder Erschwerungsumstände nicht sogleich bei der strafgerichtlichen Erhebungs-Commission abgegeben werden können, sondern deren Abgabe später erfolgt, sie mögen dann absondert verfasst oder zu Protokoll dictirt werden. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 23. Juli 1869, Z. 8872). In der Regel sind die Aerzte zu verhalten, ihre Gutachten schon bei der Erhebungscommission abzugeben und darf die Gebühr von 2 fl. nur dann bewilligt werden, wenn für die Nothwendigkeit einer erst später erfolgenden Abgabe des Gutachtens triftige Gründe von den Gerichtsärzten vorgebracht werden. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 26. Juli 1870, Z. 7521).

<sup>2)</sup> Als „faul“ ist eine Leiche von dem Zeitpunkte anzusehen, wo exquisite Fäulnisercheinungen, insbesondere grünliche Farbe der Haut, leichte Abstreifbarkeit oder blasige Abhebung der Oberhaut und Auftreibung der Körperteile durch Fäulnigase nicht mehr nur an einzelnen Stellen z. B. am Bauche, sondern bereits am grössten Theile der Körperoberfläche sich finden. Sollte dessen ungeachtet ein Zweifel über die Anwendung des Gebührentarifes in dieser Richtung sich ergeben, so ist die Aeusserung des Kreisarztes (Bezirksarztes) oder Landesmedicinalrathes (Landessanitätsreferenten) einzuholen. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 26. October 1883, Z. 17449).

		fl.	kr.
Strafgesetz			
§§. 134—143, 161	Für die Vornahme einer chemischen Untersuchung bei Vergiftungen nebst dem Ersatze der dazu verwendeten nach der Arznei-Taxe berechneten Prüfungsmittel . . . . .	6—10	—
	Für die Leitung und Ueberwachung der Untersuchung und für das darüber abgefasste Gutachten dem Aerzte . . . . .	3—5	—
	Für die nachträgliche Untersuchung des Mordwerkzeuges oder anderer hieher gehöriger Gegenstände . . . . .	2	—
	im Falle aber letztere Gifte wären, nebst Ersatz der Prüfungsmittel . . . . .	4	—
§§. 144—148	Für die Untersuchung der Mutter bei dem Verdachte der Abtreibung der Leibesfrucht . . . . .	2	—
§§. 149—151	Für die bei Weglegung von Neugeborenen erforderlichen Untersuchungen:		
	a) bei lebend gefundenen Kindern . . . . .	3	—
	b) bei todt gefundenen Kindern . . . . .	4	—
§§. 152—157, 160	Für die Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten . . . . .	2	—
	für jeden erforderlichen folgenden Besuch . . . . .	—	30
	für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens . . . . .	2	—
	Untersuchung eines Gefangenen, bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen) etc. . . . .	—	10
	B. Vergehen und Uebertretungen.		
§§. 335—337	a) für die Untersuchung einer leichten körperlichen Verletzung . . . . .	1	—
	b) für die Untersuchung einer schweren körperlichen Verletzung . . . . .	2	—
	c) für die Untersuchung im Falle der Tödtung (gerichtliche Section) die oben bei den §§. 134—143 vorkommenden Gebühren.		
§§. 339, 340	Untersuchung der Wöchnerin wegen verheimlichter Geburt	1	—
	Untersuchung einer unreifen Frucht . . . . .	1	—
	Im Falle die Section des Kindes nöthig ist, dafür sammt Gutachten . . . . .	3	—
§. 345	Untersuchung einer verbotenen Arznei (beim Verkaufe derselben von Seite Berechtigter) . . . . .	1	—
§. 349	Für die Untersuchung einer schlecht oder falsch bereiteten Arznei (ausgenommen, wenn eine chemische Untersuchung nöthig wäre) . . . . .	1	—
§. 353	Untersuchung von verwechselten Arzneien . . . . .	1	—
§. 354	Untersuchung bei unbefugtem Handel mit Arzneien:		
	a) einzelner oder einiger, ohne Rücksicht auf die Qualität	1	—
	b) vieler oder ganzer Sammlungen derselben . . . . .	1—3	—
§§. 356—358	Untersuchung bei einem Verschulden eines Heil- oder Wundarztes, die bei §. 335 bezeichneten Gebühren.		
§. 360	Untersuchung bei Vernachlässigung einer Krankheit . . . . .	1	—
§. 364	Untersuchung eines Giftes, wenn es bei Krämern oder Hausirern gefunden wird:		
	a) wenn der Augenschein genügt . . . . .	—	30
	b) für eine weitläufigere Untersuchung . . . . .	1—2	—
§. 379	Untersuchung einer mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behafteten Amme oder Hebamme . . . . .	1	—
§. 387	Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres . . . . .	2	—
§. 391	Untersuchung eines bösartigen Thieres . . . . .	1	—
§. 399	Untersuchung von Fleisch bei Gewerbsleuten . . . . .	1	—
§§. 400, 401	Untersuchung von krankem Viehe bei einer Viehseuche; die bei §. 926, a. b. G. B., bezeichneten Gebühren.		
§§. 403, 405	Untersuchung von Getränken . . . . .	1	—

		fl.	kr.
Strafgesetz			
§§. 406—408	Untersuchung von Zinngeschirr oder anderen gesundheits-schädlichen Aufbewahrungen oder Zubereitungen von Genussmitteln, sammt den hiebei erforderlichen chemischen Untersuchungen	1	—
§. 409	Untersuchung bei Selbstverstümmelungen, wie bei leichten oder schweren körperlichen Verletzungen.		
§§. 411—430	Untersuchung bei Raufhändeln und anderen in diesen Paragraphen bezeichneten Fällen nach Beschaffenheit der stattgefundenen leichteren oder schwereren Verletzungen und der Zahl der verletzten Personen, wie oben.		
§. 431	Untersuchung der im §. 431 bezeichneten Fälle, nach den vorstehend entwickelten Ansätzen.		
<b>Anhang.</b>			
1	Für ein von Seite des Gerichtes gefordertes Krankheitszeugnis	1	—
2	Für die Beibehaltung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtsitzung, um Aufschlüsse zu geben:		
	a) für einen halben Tag . . . . .	3	—
	b) für einen ganzen Tag . . . . .	5	—
	c) für jeden folgenden halben Tag . . . . .	2	—
3	Gerichtliche Section eines todten Thieres:		
	a) eines grösseren . . . . .	3	—
	b) eines kleineren . . . . .	1	30

Wenn diese Verrichtungen von einem Wundarzte vorgenommen werden, so erhält er nur die Hälfte der hier angesetzten Gebühren.

Nebst den hier angesetzten Gebühren haben die von den Gerichten als Sachverständige in Anspruch genommenen Sanitätspersonen, wenn die Verrichtung für das Gericht ihre Entfernung von dem Wohnorte erheischt, die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmten Diäten und Reisegelder zu fordern.

## II. Gebühren-Tarif für die ärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden.

		fl.	kr.
1	Für einen Besuch oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes oder der Leibesbeschaffenheit für jedes Individuum: dem Arzte . . . . .	—	10
	dem Wundarzte . . . . .	—	5
	der Hebamme . . . . .	—	5
2	Werden von Einer Sanitätsperson mit Einem Besuche zugleich mehr als 6 Individuen in Einer Anstalt behandelt oder untersucht, so erhält für jedes Individuum über 6 der Arzt nur . . . . .	—	5
	der Wundarzt nur . . . . .	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	die Hebamme nur . . . . .	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
3	Für einen Aderlass . . . . .	—	12
4	Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes . . . . .	—	6
5	Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes . . . . .	—	12
6	Für die Anwendung eines Blutegels wird weiter nichts vergütet, als für jeden einzelnen der jeweilige . . . . .	Landespreis	
7	Für die Anwendung eines Blasenpflasters . . . . .	—	10

		fl.	kr.
8	Für die Anwendung von Seidelbast . . . . .	—	15
9	Für die Anwendung eines Haarseiles . . . . .	—	24
10	Für die Anwendung eines Fontanelles . . . . .	—	16
11	Für die Anwendung eines Klysters oder sonst einer Einspritzung in eine der natürlichen Höhlen des menschlichen Körpers . . . . .	—	8
12	Für die Anwendung des Katheters a) bei Frauen . . . . .	—	20
	b) bei Männern . . . . .	—	30
13	Für die Extraction fremder Körper aus einer der natürlichen Höhlen des menschlichen Leibes . . . . .	—	36
14	Für die Extraction eines Nasen- oder dergleichen Polypen . . . . .	1	—
15	Für das Ausziehen eines Zahnes . . . . .	—	12
16	Für das Befleien eines Zahnes . . . . .	—	8
17	Für die Untersuchung und das Verbinden einer Wunde, eines Geschwürs, einer Contusion, Geschwulst u. dgl. . . . .	—	10
18	Für die Anlegung einer blutigen Naht bei einer Wunde . . . . .	—	20
19	Für die Unterbindung eines verletzten Gefäßes . . . . .	2	—
20	Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst u. dgl. . . . .	—	16
21	Für die Einrichtung einer Luxation . . . . .	1	36
22	Für die Einrichtung eines Knochenbruches . . . . .	3	—
23	Für die Erneuerung des Verbandes bei einer Luxation oder einem Knochenbruche . . . . .	—	10
24	Für die Amputation eines Armes, Schenkels, einer Hand oder eines Fusses . . . . .	10	—
25	Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe . . . . .	2	—
26	Für die Amputation einer Brust . . . . .	5	—
27	Für die Zurückbringung einer Darmvorlagerung durch die Taxis . . . . .	1	—
28	Für die blutige Einrichtung einer eingeklemmten Darmvorlagerung . . . . .	10	—
29	Für die Anlegung eines Bruchbandes oder Tragbeutels . . . . .	—	10
30	Für die Zurückbringung eines Mastdarm-, Scheiden- oder Gebärmutter-Vorfalles . . . . .	—	30
31	Für die Punction des Bauches . . . . .	2	—
32	Für die Punction einer Hydrocele . . . . .	1	—
33	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden oder todtten Person . . . . .	5	—
34	Für die Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile auf Schwangerschaft, vorhergegangene Geburt, Krankheiten derselben u. s. w. überhaupt ausser der Entbindungszeit . . . . .	—	10
35	Für eine leichte Entbindung . . . . .	3	—
36	Für eine schwere Entbindung (mittelst Wendung oder Zange) . . . . .	5	—
37	Für eine Zwillingsgeburt . . . . .	8	—
38	Für die besonders nothwendig gewordene Entfernung der Nachgeburt oder eines unreifen Eies oder einer Mola . . . . .	5	—
39	Für den Beistand bei einer Fehlgeburt . . . . .	1	—
40	Für die manuelle Hilfeleistung bei der Stillung eines heftigen Gebärmutter-Flusses . . . . .	1	30
41	Für die Untersuchung (das Kosten) der Speisen und des Brotes, dem Arzte . . . . .	—	10
	dem Wundarzte . . . . .	—	5
42	Für dieselbe Untersuchung, wenn sie bei Gelegenheit der ärztlichen Krankenbesuche vorgenommen wird, dem Arzte . . . . .	—	6
	dem Wundarzte . . . . .	—	4

## Anmerkungen.

1. Bei der Gebühr für einen Besuch sind das Krankenexamen, die Ordination und die Verschreibung von Recepten, sowie kleine Manual- und Instrumental-Untersuchungen, oder ein ganz einfacher, leichter Verband, in sofern für letztere nicht ein besonderer Ansatz im Tarife vorkommt, darunter verstanden.
2. Für einen Besuch bei Nacht, d. i. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, ist die doppelte Besuchstaxe aufzurechnen gestattet.
3. Die Besuchstaxe ist, ausgenommen bei den Untersuchungen Tarifpost 1, 2, 41 und 42, bei allen übrigen Verrichtungen nebst den, für dieselben angesetzten Gebühren zu entrichten.
4. Die bezüglichen Tarifansätze gelten nur für die Vornahme und Vollendung des Operationsactes, zu welchem auch Stillung der Blutung und Anlegung des ersten Verbandes u. dgl. gehören.
5. Diese Operationstaxen sind den Sanitätspersonen ohne Unterschied ihrer sonstigen Eigenschaft im vollen Betrage zu vergüten.
6. Die bei Tarifpost 7 bis 11 nothwendigen Ingredienzien, sowie Verbandstücke, Instrumente und andere Utensilien, welche entweder nur einen Einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche den Kranken zu ihrem ferneren Gebrauche nothwendig bleiben, sind den Sanitätspersonen entweder zu liefern oder aber besonders zu vergüten.
7. Die Kosten für die gewöhnliche Instandhaltung der Instrumente, z. B. Schärfen der Messer u. s. w. dürfen nicht aufgerechnet werden.
8. In Fällen, wo über Anordnung der Gerichtsbehörde ein zweiter Sachverständiger einzuschreiten hat, erhält dieser, wenn nicht besondere Bestimmungen etwas Abweichendes festsetzen, die im Tarife für die bezüglichen Verrichtungen angesetzten Gebühren.
9. Die bei der einen oder anderen Operation etwa nothwendig gewesene entgeltliche Assistenz ist als solche von dem Operateur nachzuweisen, eine angemessene Entlohnung dafür zu beantragen, und der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.
10. Die zur etwaigen Vorbehandlung, sowie die zur Nachbehandlung bei Operationen nothwendigen Besuche und anderweitigen Verrichtungen sind nach den bezüglichen Tarifansätzen aufzurechnen und zu honoriren.
11. Bei Verbrennungen oder bei besonders grossen Verwundungen und Geschwüren, deren Stellen sich über mehrere Körperteile erstrecken, wird jeder Arm, Schenkel u. s. w. als ein abgesonderter Theil in dem Conto zu benennen und ein billiger Betrag für die nothwendigen Verbände anzusetzen sein.
12. In den Tarifsätzen für geburtshilfliche Acte sind die unmittelbar vor und nach denselben nothwendigen Untersuchungen der weiblichen Geschlechtstheile mit eingerechnet.
13. In Betreff der nach vollkommen beendigter Entbindung nothwendigen Behandlung der Mutter und des Kindes, soweit solche zu den Verrichtungen entweder des Arztes oder der Hebamme gehört, haben sich die Entlohnungen hiefür entweder nach den bezüglichen Tarifansätzen, oder, wo solche fehlen, nach der Bestimmung des §. 3 der vorstehenden Verordnung zu richten.
14. Die unter Post 35 und 36 des Tarifes II angesetzten Gebührenbeträge werden nur dann passirt, wenn die Wöchnerin die neun Tage überstanden hat, während bei einem unverschuldeten Todesfalle derselben nur die Hälfte der daselbst festgesetzten Beträge aufgerechnet werden darf.  
Ein verschuldeter Todesfall der Wöchnerin hebt selbstverständlich jene Entlohnungen auf.
15. Hebammen erhalten für die manchmal von ihnen vorgenommenen kleineren chirurgischen Hilfeleistungen wie Blutegel-, Klystier-, Kathetersetzen u. dgl., den dafür angesetzten Taxbetrag.

Eine Reihe späterer Ministerialerlässe enthält Erläuterungen betreffs Anwendung des Gebürentarifs und der den Gerichtsärzten zukommenden Entschädigungen.

Die Reisekosten und Gebührenberechnungen des Sanitätspersonales aus Anlass von gerichtsärztlichen Verrichtungen sind von dem betreffenden Gerichtshofe oder Bezirksamte selbst zu adjustiren und sonach aus den Verlagsgeldern auszahlend. — Diesen Gerichtshöfen und Aemtern steht es jedoch frei, in den Fällen, in welchen die gedachten Berechnungen sehr complicirt sind, dieselben unmittelbar der Staatsbuchhaltung zum Zwecke der Adjustirung zuzusenden, von welcher sie nach erfolgter Adjustirung ohne Verzug dem betreffenden Gerichtshofe oder Bezirksamte zu weiterer Veranlassung zuzumitteln sind. — Ebenso ist in jenen Fällen, in welchen diese Behörden bei Bestimmung der im Tarif I. der Verordnung vom 17. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 33, mit einem Minimum und Maximum angegebenen Gebühr Zweifel aufstossen sollten, zur Behebung derselben die Aeusserung des

betreffenden Kreisarztes oder Landes-Medicinalrathes einzuholen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1857, Z. 8044).

In Fällen, in welchen die Aerzte in einem und demselben Straffalle gleichzeitig mehrere körperlich schwer Beschädigte untersuchen, ist den Aerzten, wenn die Beschädigungen durch ein Verbrechen zugefügt wurden, für das abgesonderte Gutachten darüber eine mehrfache Entlohnung nach Massgabe des Gebürentarifs, Absatz A, zu bewilligen; hingegen ist für das Gutachten über Verletzungen, wenn sie durch ein Vergehen zugefügt wurden, in welchen Fällen nicht der Tarif, Absatz A, sondern Absatz B zur Anwendung kommt, gar keine separate Entlohnung und blos die Tarifgebür für die Untersuchung eines jeden Individuums zugestehen. — Uebrigens bleibt es auch fernerhin dem Ermessen des Oberlandesgerichts-Präsidiums überlassen, in speciellen Fällen, wenn die Abgabe eines Gutachtens über schwere körperliche Verletzungen mit einer besonderen Mühewaltung verbunden wäre, sowie dann, wenn die Gerichtsärzte triftige Gründe vorbringen, wonach die Erstattung eines abgesonderten Gutachtens auf längere Zeit verschoben werden muss, über die sodann für das Gutachten allfällig zu bewilligende Entlohnung selbst zu entscheiden, wobei selbstverständlich dafür Sorge getragen werden wird, dass bei Bemessung der diesfälligen Entlohnungsbeträge einerseits die thunlichste Schonung des Staatsschatzes und andererseits die billigen Ansprüche der Aerzte die entsprechende Berücksichtigung finden. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 1. März 1869, Z. 2413).

Dem Gerichtsarzte ist die tarifmässige Gebür nach der Zahl der von ihm zu untersuchenden strafbaren Handlungen und nicht nach der Zahl der untersuchten Objecte zu bemessen. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. April 1886 Z. 945).

In jenen Fällen, in welchen zum Behufe der gerichtärztlichen Untersuchung einer schwer beschädigten Person der Verband entfernt werden muss, kommt für die kunstgemässe Erneuerung des Verbandes, einschliesslich die Vergütung des hiezu verwendeten Materiales, der §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. Februar 1855, analog zur Anwendung. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 14. November 1891, Z. 14878).

Dieser §. 3 ist auch bei Bemessung der Gebür für ein gerichtärztliches Gutachten bei Vergehen und Uebertretungen, weil der Gebürentarif I B mit Ausnahme eines Falles keine eigene Bestimmung enthält, massgebend, weshalb die Gebür in jedem einzelnen Falle bestimmt wird. Selbstverständlich darf der zu bestimmende Maximalbetrag das im Tarife für die betreffende Verrichtung angesetzte Ausmass nicht übersteigen. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 6. November 1866, Z. 10805).

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen wurden betreffs Auslegung des gerichtärztlichen Gebürentarifs mit dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 21. October 1858, Z. 20112, die nachstehenden Weisungen gegeben:

1. Die in dem Tarife I für die Abgabe eines besonderen Gutachtens bestimmte Gebür von 2 fl. ist nicht nur in jenen Untersuchungsfällen, bei welchen ausdrücklich in dem Tarife die Gebür von 2 fl. bestimmt ist, sondern bei allen in diesem Tarife (Absatz A) aufgezählten Untersuchungen, ohne Rücksicht auf die durch Anführung der §§. St.-G. blos beispielweise bezeichneten Straffälle zu bewilligen;
2. den von einem Gerichte zu der Untersuchung eines körperlich angeblich schwer Beschädigten berufenen Aerzten ist die für die Untersuchung von körperlich schwer Beschädigten bestimmte Gebür von 2 fl. auch dann zu bewilligen wenn sich die Beschädigung nachträglich aus eine leichte darstellte;
3. die Frage, ob die in dem Anhang des Tarifes I, Post 2, für die Beiwohnung einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, den Aerzten zugestandenen Gebüren denselben auch für ein im Laufe der Untersuchung vor dem Untersuchungsrichter abgegebenes Gutachten, wenn für ein solches nicht ohnedies schon in dem Tarife I (Absatz A) eine bestimmte Gebür festgesetzt ist, bewilligt werden können, beehrt sich durch die Entscheidung der Frage I, zufolge welcher für jedes im Laufe der Untersuchung abgeforderte abgesonderte Gutachten den Aerzten, wenn auch hievon in dem Tarife I nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, die Gebür von 2 fl. anzuweisen ist;
4. die für jeden erforderlichen folgenden Besuch in dem Tarife I im Falle der vorgegangenen Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten bestimmte Gebür per 30 kr. ist auch in allen anderen im Tarif I (Absatz A) aufgezählten Untersuchungsfällen für ferners erforderliche Besuche den Aerzten anzuweisen.

**Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landes-  
vertheidigung vom 20. September 1891, Nr.  $\frac{12509}{2130}$  III,**

betreffend die Gebürensansprüche der Civilärzte für vorgenommene  
Leichenobduktionen.

(Verordn.-Bl. für die k. k. Gendarmerie 1891, Nr. 8, S. 29.)

In Betreff der von den Civilärzten gestellten Vergütungsansprüche für vorgenommene Leichenobduktionen, beziehungsweise hinsichtlich der Adjustirung der diesbezüglichen Particularien wurde wiederholt ein verschiedenartiger Vorgang wahrgenommen, und werden daher zur Vermeidung ungebührlicher Aufrechnungen — im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern — auf Grundlage der diesfalls bestehenden Vorschriften die bezüglichen Gebürensansprüche nachstehend verlaublich.

1. Den im Staatsdienste stehenden oder bestellten Aerzten (landesfürstlichen Bezirksärzten etc.) gebührt die für die Obduction einer Leiche festgesetzte Vergütung (3 fl. 15 kr. für Aerzte, 1 fl. 57 $\frac{1}{2}$  kr. für Wundärzte) nur dann, wenn die Obduction zu gerichtlichen Zwecken angeordnet wurde.

Die aus politischen Gründen angeordneten Leichenöffnungen (sanitätspolizeilichen Obduktionen) müssen solche Aerzte unentgeltlich vornehmen und dürfen dieselben für die Abgabe des Gutachtens — auch wenn dieses abgesehen erfolgt (Separatgutachten), sowie für die Abnützung der Instrumente nichts ansprechen.\*)

Werden die sanitätspolizeilichen Obduktionen ausserhalb des Amtsortes des betreffenden Arztes vorgenommen, so gebühren lediglich die nach den Ministerial-Verordnungen vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, und vom 17. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 33, entfallenden Taggelder und Reisegebühren.\*\*)

Bei gerichtlichen Obduktionen gebührt ausser diesen Reisekosten auch die Vergütung für die Obduction und für das allenfalls abverlangte abgesonderte Gutachten.

2. Andere Civilärzte haben ohne Unterschied, ob die Leichenöffnung zu politischen (sanitätspolizeilichen) oder gerichtlichen Zwecken angeordnet wurde, auf die Gebür für die Obduction (Aerzte 3 fl. 15 kr., Wundärzte 1 fl. 57 $\frac{1}{2}$  kr.), sowie für das etwa abverlangte abgesonderte Gutachten (Aerzte 2 fl. 10 kr., Wundärzte 1 fl. 5 kr.) und weiters — soferne die Leichenobduction ausserhalb des Wohnortes des Arztes vorgenommen worden ist — auch auf die nach den obbezogenen Ministerial-Verordnungen entfallenden Reisegebühren Anspruch.\*\*\*)

\*) Die sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen sind im Wege der politischen Behörden zu veranlassen.

Bei lediglich zu gerichtlichen Zwecken angeordneten Obduktionen muss dieser Umstand besonders angeführt und diese Angabe (im Particulare) von der betreffenden Gerichtsbehörde ausdrücklich bestätigt sein.

Im Allgemeinen ist als eine gerichtliche Todtenbeschau diejenige anzusehen, welche in Folge der Verordnung vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, respective der mit der hierortigen Circular-Verordnung vom 16. August 1886, Nr. 11108 (830) (VI Gendarmerie-Verordn. Bl. Nr. 9) verlaublichen Circular-Verordnung des k. und k. Reichskriegs-Ministeriums vom 11. Juli 1886, Abtheilung 4, Nr. 1324, vorgenommen wird. Jede andere ämtliche Leichenöffnung, welche bei plötzlichen Todesfällen, ohne nach der Sachlage durch die ebenbezogenen Verordnungen bedingt zu sein, doch gemäss der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, vorgenommen wird, ist als eine sanitätspolizeiliche zu betrachten.

\*\*) und \*\*\*) Den im Staatsdienste stehenden Civilärzten (landesfürstlichen Bezirksärzten etc.) gebühren die Zehr- und Fuhrkosten wie bei dienstlichen Verrichtungen ausserhalb

3. Für den zu Protokoll gegebenen Befund gebührt keine besondere Vergütung, und darf sohin die für Gutachten festgesetzte Gebühr nur dann aufgerechnet werden, wenn ein abgesondertes Gutachten ausdrücklich abverlangt worden ist.\*)

4. Sind mehrere Aerzte zu einer Leichenobduction beordert worden, so entfällt die Vergütung für die Obduction — insoweit sie nach dem Vorgesagten überhaupt gebührt — für jeden Arzt besonders.\*\*)

Dasselbe gilt bezüglich der im Gebürentarife I der Ministerial-Verordnung vom 27. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 33, für die Untersuchung an faulen Leichen festgesetzten Zuschlaggebühr (von 2 fl. 10 kr. für Aerzte, 1 fl. 5 kr. für Wundärzte).\*\*\*)

### i) Gebühren für gerichtlich-chemische Untersuchungen.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Prüfung von Rechnungen über gerichtlich-chemische Untersuchungen hat das k. k. Justizministerium in dem Erlasse vom

des Amtesortes überhaupt (wie gerichtlichen Beamten der entsprechenden Rangklasse); nämlich für Strecken, wo eine Bahn (Eisenbahn, Dampftramway, elektrische Bahn) oder ein Dampfschiff verkehrt, die hiefür auflaufenden Auslagen — inclusive der Lohnfuhrgebühren (ortsüblichen Fuhrlöhne und Fahrtaxen) für die Fahrten von und zu den Bahnhöfen und Landungsplätzen; dagegen wo solche Verbindungen nicht bestehen, das Meilengeld in der Höhe des jeweiligen Postrittgeldes für Extraposten und Separat-Eilfahrten ohne Nebengebühren (ohne Wagen-, Trink- und Schmiergeld) für zwei Pferde und das entfallende Taggeld.

Anderen Civilärzten sind (bei Obductionen ausserhalb ihres Wohnortes) die Diäten mit 3 fl. 50 kr. für Aerzte (früher 3 fl. 12 kr. Conventionsmünze), und mit 2 fl. für Wundärzte (früher 1 fl. 36 kr. Conventionsmünze), dann an Reisekosten jene Reisegebühren zu liquidiren, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Rangklasse bei ämtlichen Reisen ausserhalb des Gerichtssprengels anzusprechen haben, das sind die Eisenbahn- und Dampfschiff-Auslagen, eventuell die Extrapostgebühren (Postrittgeld für Extraposten und Separat-Eilfahrten sammt Nebengebühren — Wagen-, Trink- und Schmiergeld) für zwei Pferde. Ueberdies dürfen von den Aerzten (landesfürstlichen und anderen Civilärzten) allfällige Mantelgebühren verrechnet werden, ohne dass deren Bezahlung durch Bolletten nachgewiesen wird (laut §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169).

Wo verschiedene Communicationsmittel bestehen, gilt bezüglich deren Wahl für Staatsbeamte (sohin auch für Civilärzte) der Grundsatz, dass jenes Communicationsmittel zu benützen ist, welches (unter Rücksichtnahme auf die Zeitverwendung und den hiedurch etwa bedingten Mehraufwand an Taggeldern oder Diäten) im ganzen einen geringeren Geldaufwand bedingt (Absatz 2 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 8. März 1851, Z. 2515 — R.-G.-Bl. Nr. 62).

Die näheren Bestimmungen über die Rangierung der Aerzte in die betreffenden Rang-, beziehungsweise Diätenklassen, dann rücksichtlich der auf Bahnen zukommenden Wagenklassen sind auch aus der hierortigen Circular-Verordnung vom 14. Februar 1891, Nr. 21941 (4619) III (Gendarmerie-Verordnungsblatt Nr. 2) zu entnehmen.

Die Lohnfuhrgebühren für die Fahrten zu und von den Bahnhöfen und Landungsplätzen etc., sowie das Meilengeld dürfen bei Commissionsreisen (zu Obductionen etc.) nicht von jedem Commissionsmitgliede aufgerechnet werden, sondern ist der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen berechnet. Das Meilengeld ist in einem solchen Falle mit jenem Betrage zu vergüten, welcher für den in der höheren Diensteskategorie stehenden Beamten entfällt (§. 7 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169).

Für Diurnisten ist für solche Fälle, wo sie bei Fahrten zu und von den Bahnhöfen und Landungsplätzen nicht in dem Wagen eines Commissionsmitgliedes untergebracht werden können, ein Pauschalbetrag von 50 kr. festgesetzt (Finanz-Ministerial-Verordnung vom 23. Februar 1891, R.-G.-Bl. Nr. 27 ex 1891).

\*) Wurde aus Anlass einer gerichtlichen Totenbeschau oder sonst zu Gerichtszwecken ein abgesondertes (Separat-)Gutachten abgefordert, so ist die factisch stattgehabte Abgabe eines solchen Gutachtens von der Gerichtsbehörde zu bestätigen.

\*\*) In ldf. Diensten stehende oder bestellte Aerzte haben auch in solchen Fällen nur dann auf die Vergütung der Obduction und bezw. für ein abgegebenes Separatgutachten Anspruch, wenn die Leichenöffnung lediglich zu Gerichtszwecken stattgefunden hat.

\*\*\*) Definition des Begriffes „faule Leiche“, wie in der zweiten Fussnote auf Seite 758.

30. Juni 1874, Z. 6068,\*) eröffnet, dass es keinem Anstande unterliegen würde, mit jenen Chemikern, welche von Seite der Gerichte häufiger für Untersuchungen in Anspruch genommen werden, auf Grund eines freien Uebereinkommens die pauschalweise Entlohnung zu bedingen. Die Oberlandesgerichtspräsidien wurden ermächtigt, solche Vereinbarungen abzuschliessen zu lassen, wobei der unten folgende Tarif als Basis zu dienen hätte, dessen Ansätze als das Höchstmass der zu bewilligenden Pauschalbeträge angesehen werden müssten.

„Diese Beträge umfassen die Entlohnung der Chemiker für ihre Mühewaltung bei der Untersuchung und die Vergütung der Vorauslagen, worauf bei der Bemessung der abgeordneten Gebühr für das Gutachten (§. 384 St.-P.-O.) Bedacht zu nehmen sein wird, welche nach der Aeusserung des Obersten Sanitätsrathes mit Rücksicht auf die Höhe der Tarifsätze den Betrag von 10 fl. nicht zu übersteigen hätte.

In Fällen, in welchen ein zweiter Chemiker beigezogen wird, kann demselben nebst der Gebühr für das Gutachten nach Massgabe seiner Mitwirkung bei der Untersuchung eine Entlohnung bis zur Höhe eines Drittheils des dem ersten Chemiker zukommenden Pauschalbetrages bewilligt werden.

Wo die Pauschalirung nicht stattfindet, ist lediglich nach den Bestimmungen des §. 384 St.-P.-O. vorzugehen und sind die mit der Verordnung vom 17. Februar 1855, Nr. 33 R.-G.-Bl., für chemische Untersuchungen im Strafverfahren festgesetzten Gebühren des Tarifes I nicht mehr in Anwendung zu bringen, da dieselben die Berechnung der Prüfungsmittel nach der Arzneitaxe zur Voraussetzung hatten, die gegenwärtig geltende Arzneitaxe jedoch die chemischen Reagentien nicht mehr aufgenommen hat. Die Nachweisung der Preise der von dem Chemiker bei der gerichtlichen Untersuchung verwendeten Hilfsmittel unterliegt übrigens keiner Schwierigkeit, da jene Gewerbsleute, welche die chemischen Artikel erzeugen oder damit Handel treiben, gedruckte Preistarife herausgeben.

Es wäre den Gerichten ferner die möglichst genaue Bezeichnung des Gegenstandes und Zweckes der angeordneten chemischen Untersuchung im Sinne des §. 123 St.-P.-O. mit dem Bemerken zu empfehlen, dass es nach Lage der Umstände rüthlich erscheinen wird, die den Sachverständigen vorzulegenden Fragen im Einvernehmen mit dem Gerichtsarzte zu formuliren.

Das grösste Gewicht muss aber immer darauf gelegt werden, dass die gerichtlich-chemischen Untersuchungen nur in die Hände von bewährten und geübten Fachmännern gelangen, welche im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Hilfsmittel sind,\*\*) da nur von solchen Sachverständigen abgegebene Befunde und Gutachten den richterlichen Erkenntnissen eine beruhigende Grundlage bieten können, übertriebene Aufrechnungen aber gerade bei diesen am wenigstens zu besorgen sind.“

Rechnungen über chemische Untersuchungen werden vom Gerichte adjustirt, dieses, sowie die Rechnungsbehörden sind jedoch ermächtigt, eine Ueberprüfung der Forderungen, wenn ihnen dieselben auffallend überspannt erscheinen, von Fall zu Fall durch Sachverständige vornehmen zu lassen. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 14. Mai 1858, Z. 9399.)

### Tarif

für die pauschalweise Entlohnung der zu strafgerichtlichen Untersuchungen beigezogenen Chemiker.

Den Gerichtschemikern können im Wege der Pauschalirung die nachstehend verzeichneten Beträge, welche in keinem Falle überschritten werden dürfen, als Entlohnung für ihre Mühewaltung und Vergütung der Vorauslagen zugestanden werden, als:

#### A. Untersuchung von Leichentheilen:

1. Magen, Darmcanal und dessen Inhalt . . . . .	35 fl.
2. Andere Organe, Leber, Milz, Nieren, Herz etc. . . . .	40 fl.
3. Ueberreste exhumirter, bereits stark verfaulten Leichen . . . . .	45 fl.

#### B. Untersuchung von \*\*\*)

Erbrochenem . . . . .	18 fl.
Darmentleerungen . . . . .	18 fl.

\*) Von dieser Verfügung wurden die politischen Landesbehörden mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1874, Z. 10735, in Kenntniss gesetzt.

\*\*) Siehe Seite 672.

\*\*\*) Der Tarifsatz von 5 fl. bezieht sich auf die Untersuchung eines Fleckes Blut. In analoger Weise beziehen sich die Tarifsätze für Speisen, Getränke, Genussmittel,

Harn . . . . .	10 fl.
Blut auf den Gehalt giftiger Stoffe . . . . .	15 fl.
Blutflecken . . . . .	5 fl.
Speisen . . . . .	18 fl.
Getränken . . . . .	15 fl.
Genussmitteln . . . . .	15 fl.
Toilette-Artikeln . . . . .	15 fl.

## C. Untersuchung von giftverdächtigen Stoffen

flüssige: wenn nur ein giftiger Bestandtheil aufzufinden war . . . . .	8 fl.
wenn 2 oder mehrere Bestandtheile nachgewiesen wurden . . . . .	10 fl.
feste: wenn sie nur aus einer Substanz bestehen . . . . .	5 fl.
wenn sie Gemische mehrerer Stoffe sind . . . . .	10 fl.

## D. Untersuchung von:

Graberde auf die Anwesenheit eines bestimmten Giftes . . . . .	10 fl.
Sargholz dto . . . . .	10 fl.
Kleidern, Wäsche dto . . . . .	10 fl.
Geräthen dto. . . . .	10 fl.

## k. Porto-Gebühren.

Die amtliche Correspondenz der ldf. Behörden unter sich und mit den Sanitäts- sowie Veterinärorganen unterliegt nicht der Portopflicht. Massgebend sind in dieser Beziehung die folgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108.

„Art. II. Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner:

1. Die Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten . . . im wechselseitigen Dienstverkehre.

3. Die Amtscorrespondenz der sub 1 . . . angeführten Behörden, Organe und Corporationen an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes.

4. Die Eingaben an sub 1 . . . angeführte Behörden, Organe und Corporationen, welche in Folgen allgemeiner Verordnungen und besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden.

10. Die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen und der als öffentlich anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2\*) 6\*\*) und 7\*\*\*) bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre.

Art. IV. Die Portofreiheit findet auf die Benützung der Stadtpostanstalten keine Anwendung.

Die Befreiung von der Recommandationsgebür steht nur den im Art II., Abs. 1 . . . angeführten Behörden, Organen und Corporationen zu.

Art. V. Die portofreien Correspondenzen der im Art II., Absatz 1 . . . bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen sind mit dem Amtssiegel zu verschliessen und auf der Adresse mit der Titulatur der absendenden Behörden und Amtorgane und dem Worte „Dienstsache“ zu bezeichnen.

Toiletteartikel, Darmentleerungen, Kleider, Wäsche, Geräthe auf je ein solches Untersuchungsobject. Es ist Sache des Gerichtes, im Sinne des §. 123 Str. P.-O. sowohl den Gegenstand als auch den Zweck der angeordneten chemischen Untersuchung genau zu bezeichnen und hiebei eventuell im Einvernehmen mit dem Gerichtsarzte vorzugehen. So wird z. B. in jenen Fällen, in welchen sich auf einem Untersuchungsobjecte mehrere Flecken vorfinden, ohne Schädigung des Zweckes der strafgerichtlichen Erhebung der Schonung des Staatsschatzes dadurch Rechnung getragen werden können, dass den betreffenden Sachverständigen bedeutet werde, dass sofern durch die Untersuchung ein-, zwei- oder dreimal Blut nachgewiesen wurde, die Untersuchung der noch allenfalls vorhandenen weiteren Flecken sich als überflüssig darstelle. (Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 30. November 1896, Z. 23329, Verord.-Bl. des Justizministeriums Seite 250).

\*) Landesauschüssen.

\*\*) Gemeindeämtern.

\*\*\*) Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen.

Wenn eine Amtscorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, welche nach der Bestimmung des Art. II. Abs. 3, die Portofreiheit genießt, so ist dieselbe auf der Adresse mit den Worten „portofreie Dienstsache“ zu bezeichnen.

Die anderen als portofrei erklärten Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portobefreiung begründet wird, und jene Eingaben, welche nach Abs. 3 des Art. II. in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes an portofreie Behörden oder Corporationen gerichtet werden, mit der Bezeichnung: „über ämtliche Aufforderung“ versehen sein.“

Die ämtliche Correspondenz der Gemeindeärzte mit den Gemeinden ihres Dienstprengels genießt nicht die Begünstigung der Portofreiheit, die Correspondenz dieser Organe sowie der Privatärzte und Privatthierärzte nur unter den Voraussetzungen der vorstehenden Vorschriften, nämlich wenn dieselbe in Folge einer speciellen Aufforderung oder auf Grund bestehender allgemeiner Anordnungen erfolgt, in welchem Falle stets die Bezeichnung „über ämtliche Aufforderung“ auf der Adresse beigefügt sein muss.

Ueber die Portobehandlung der Correspondenzen der Aerztekammern s. I. Bd. Seite 392.

Hinsichtlich der Correspondenz der Impfarzte eröffnete das k. k. Handelsministerium über eine Anfrage mit dem Erlasse vom 13. Juli 1885, Z. 24057 (Post- und Telegr.-Verordn.-Bl. Nr. 59), dass die das Impfgeschäft betreffenden Correspondenzen zwischen den von den politischen Behörden bestellten Impfarzten einerseits und den Gemeinde- bzw. geistlichen Aemtern andererseits für die Dauer der Impfperiode im Sinne des Artikels II, Abs. 1. des Gesetzes vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, portofrei zu behandeln sind.

Die ämtliche Correspondenz mit der Direction der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien ist portofrei (s. den 3. Absatz des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1894, Z. 30544 ex 1893, auf Seite 274), ebenso wird auch diese Correspondenz mit der Direction der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt zu Neuhaus in Böhmen portofrei behandelt. (Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 7. October 1897, Z. 56169).

Anzeigen, welche von Aerzten über das Auftreten von Infectionskrankheiten an die Bezirkshauptmannschaften erstattet werden, geniessen die Portofreiheit, im Stadtpostverkehre ist aber die portofreie Beförderung dieser Anzeigen an die politische Behörde I. Instanz nach Art. IV, 1. Absatz, des obenerwähnten Gesetzes ausgeschlossen. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. April 1892, Z. ad 1429, wurden aber die politischen Behörden in Kenntniss gesetzt, dass sich das k. k. Handelsministerium bereit erklärte, bezüglich der Portogebühren für diese Anzeigen im Stadtpostverkehre die weitestgehenden Erleichterungen eintreten zu lassen und dementsprechend allen darum ansuchenden Gemeindevorstellungen die Begünstigung der pauschalweisen Entrichtung der Portogebühren für die Beförderung der an sie gerichteten (offenen) ärztlichen Anzeigen über Infectionskrankheiten zuzugestehen, wie diese früher einzelnen Stadtmagistraten zugestanden wurde. Die Stadtgemeinden wurden daher eingeladen, die Zugestehung der gleichen Begünstigungen beim Handelsministerium zu erwirken.

Ueber die Versendung von Untersuchungsobjecten bei Cholera-Verdacht s. oben Seite 319. über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Anzeigen des Ausbruches der Cholera. Seite 316.